IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2008

Nr. 2008/2172

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz)
Inkraftsetzung von Ziffer IV (RG 088/2007)

---

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat von Solothurn hat – gestützt auf Artikel 71 und Artikel 120 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[1]), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. Juni 2007 (RRB Nr. 2007/1090) – am 28. August 2007 die Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992[2]) beschlossen (RG 088/2007). Am 18. Dezember 2007 wurden die Änderungen im ÖV-Gesetz, mit Ausnahme von § 9 Absatz 3 sowie Ziffer IV und V (Schülerverkehr), in Kraft gesetzt (RRB Nr. 2007/2198).

Der Regierungsrat hat gleichzeitig die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz als Folge der Revision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz) geändert, jedoch noch nicht in Kraft gesetzt (RRB Nr. 2007/2196).

2. Erwägungen

2.1 § 9 Absatz 3 ÖV-Gesetz

Die Rechtsgrundlage für die Subventionierung der Schülertransporte gemäss ÖV-Gesetz (§ 9 Absatz 3) kann erst zusammen mit der neuen Schülertransportverordnung in Kraft treten. Einen diesbezüglichen Vernehmlassungsentwurf hat der Regierungsrat am 4. November 2008 verabschiedet (RRB Nr. 2008/1919).

2.2 Ziffer IV Kantonsratsbeschluss vom 28. August 2007

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969[3]) wurde mit Ziffer IV des Kantonsratsbeschlusses vom 28. August 2007 wie folgt geändert:

§ 48 Absätze 1 und 2 lauten neu:
[1]Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg oder Weg zum Kindergarten hat die Gemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.
[2]Der Regierungsrat legt die Höhe der Unterkunfts- und Verpflegungskostenbeiträge fest.

---

[1]) BGS 111.1.
[2]) GS 92, 620 (BGS 732.1).
[3]) GS 84, 361 (BGS 413.11).

Gegenüber der heute in Kraft stehenden Fassung wurde das Volksschulgesetz dahin geändert, dass die gesetzliche Grundlage für die Subventionierung von unverhältnismässig weiten oder beschwerlichen Schulwegen - als Folge der Integration des Subventionstatbestands in das Gesetz über den öffentlichen Verkehr – aus dem Volksschulgesetz entfernt wurde.

Zudem wurde mit § 48 Absatz 2 die Grundlage für die Neugestaltung der Subventionierung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten gelegt, welche nach heute gültigem Recht den Bestimmungen des Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten (Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten) vom 21. September 1988[1]) folgt.

Die Neugestaltung der Subventionierung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten wird mit der Änderung der Vollzugsverordnung zum Volkschulgesetz vom 5. Mai 1970[2]) (RRB 2007/2196 vom 18. Dezember 2007) geregelt. Diese Verordnungsänderung kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn auch Ziffer IV des Kantonsratsbeschlusses vom 28. August 2007 Rechtskraft erlangt.

2.3 Ziffer V Kantonsratsbeschluss vom 28. August 2007

Der Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten wurde mit Ziffer IV des Kantonsratsbeschlusses vom 28. August 2007 wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 lautet neu:
Die Besoldungskosten einer Gemeinde umfassen, soweit die Aufwendungen beitragsberechtigt sind, die Besoldungen der Lehrkräfte der Gemeinde, die Schulgelder und die Besoldungskostenanteile an Kreisschulen sowie Massnahmen zur Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung.

Gegenüber der heute in Kraft stehenden Regelung wurden die subventionsberechtigten Transport-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten aus der Bestimmung gestrichen. Diese Änderung kann wegen den vorgesehenen Übergangsbestimmungen im Bereich der Schülertransporte noch nicht in Kraft gesetzt werden. Die geltende Regelung ist vorübergehend noch nötig, weil sie – zusammen mit § 9 Absatz 3 ÖV-Gesetz – als Grundlage für die Finanzierung des Schülerverkehrs durch den Kanton dient. Für die Subventionierung der Verpflegungs- und Unterkunftskosten dient künftig allein der neue § 48 Absatz 2 des VSG als Grundlage.

2.4 Übergangsregelungen zur Subventionierung der Schülertransporte

Der Regierungsrat verabschiedete am 4. November 2008 den Vernehmlassungsentwurf der Schülertransportverordnung (RRB Nr. 2008/1919). Die darin enthaltenen Neuerungen sollen mit der Genehmigung der Schülertransportkonzepte der Schulträger durch den Regierungsrat bis am 30. November 2010 vollständig umgesetzt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Schülertransporte, welche nicht auf einem Schülertransportkonzept basieren, weiterhin aufgrund der bisherigen gesetzlichen Grundlage[3]), welche mit Ziffer V des Kantonsratsbeschlusses vom 28. August 2007 geändert wurde, jedoch noch nicht in Kraft steht, vom Kanton subventioniert.

---

[1]) GS 91, 159 (BGS 126.515.855.11).
[2]) GS 85, 46 (BGS 413.121.1).
[3]) Verteilschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten vom 21. September 1988 (BGS 126.515.855.11).

2.5 Rechtsgrundlage für die Neuerungen der Vollzugsverordnung zum Volkschulgesetz (RRB Nr. 2007/2196 vom 18. Dezember 2007)

Ziffer IV des Kantonsratsbeschlusses vom 28. August 2007 kann als Rechtsgrundlage für die Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz in Kraft gesetzt werden, ohne dass auch der revidierte § 2 Absatz 1 des Verteilungsschlüssels für Lehrerbesoldungskosten in Kraft tritt. Die in § 2 Absatz 1 noch enthaltene Bestimmung über die Subventionierung von Verpflegungs- und Unterkunftskosten gilt mit dem Inkrafttreten von Ziffer IV des Kantonsratsbeschlusses vom 28. August 2007 nicht mehr, da das neuere Recht (§ 48 VSG) vorgeht. Damit kann auch die Revision der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz - mit Ausnahme von § 98 Absatz 2 Buchstabe f[1]) - Rechtskraft erlangen.

3. Beschluss

Ziffer IV des Kantonsratsbeschlusses vom 28. August 2007 (RG 088/2007) tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau
Departement für Bildung und Kultur (KF, VEL, YJP, DA, RYC, PHG, DK, LS) (8)
Amt für Volkschule und Kindergarten (Wa, HI, RF, mb) (8)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Departement des Innern
Staatskanzlei (ENG, STU, SAN) (3)
Amtsblatt (Beschluss)
GS
BGS

[1]) Aufhebung der Verordnung über die Subventionierung von Transport-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten der Schulgemeinden vom 21. Juli 1970, BGS 413.311.51.